

Gemeinde Heidekamp

1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 2, Neuaufstellung

Umweltrelevante Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Naturschutzverbände aus dem Verfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2



Nr.	Stellungsnehmer/in	Datum	Inhalt
1	Kreis Stormarn FD Planung und Verkehr, Stellungnahme für Landesplanungsbehörde	21.10.2014	Arrondierung der Ortslage Knickschutz Regenwasserrückhaltung Bodenschutz
2	Kreis Stormarn Fachbereich 5, Stellungnahme für Landesplanungsbehörde	10.06.2016	Erschließung/Baustellenzufahrt Knickschutz Eingriffs-/Ausgleichsregelung Lärmemissionen der Spielwiese Niederschlagswasserbeseitigung Trinkwasserschutzgebiet
3	Kreis Stormarn, Fachbereich 5 als Träger öffentlicher Belange	09.06.2016	Erschließung/Baustellenzufahrt Knickschutz Eingriffs-/Ausgleichsregelung Lärmemissionen der Spielwiese Niederschlagswasserbeseitigung Trinkwasserschutzgebiet
4	Kreis Stormarn, FD Planung und Verkehr	22.11.2018	Erschließung/Baustellenzufahrt Knickschutz Eingriffs-/Ausgleichregelung Niederschlagswasserbeseitigung
5	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie Schleswig-Holstein	23.05.2016	Verkehrsemissionen, Schallschutz
6	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein Technischer Umweltschutz	19.11.2016	Immissionsschutz
7	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	25.05.2016	Luftverteidigungs-Radaranlage Elmenhorst
8	AG 29	13.06.2016	Einhaltung der umwelt- und naturschutzrechtlichen Standards

1. Stellungnahme des Kreises Stormarn FD Planung und Verkehr Stellungnahme für Landesplanungsbehörde vom 21.10.2014

Kreis Stormarn

Der Landrat
FD Planung und Verkehr



Planungsanfrage betreffend das Grundstück „Kathenkoppel“, Flurstück 42/86, Flur 3, in der Gemeinde Heidekamp

Anforderung einer Stellungnahme
Ihr Schreiben vom 29.08.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o.a. Schreiben stellt die Gemeinde Heidekamp die Frage, ob eine Bauleitplanung für die sog. Kathenkoppel, vor dem Hintergrund der noch bestehenden Bebauungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet, genehmigungsfähig ist.

Aus Sicht des Kreises werden hierzu nachfolgende Anmerkungen getroffen:

1. Ortsplanung und Städtebau:

Dieser Bereich sollte bereits vor fast 20 Jahren bebaut werden. Die Gemeinde entschied sich aber dann letztendlich für ein anderes Baugebiet. Im Flächennutzungsplan wird dieser Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ und im Dorfentwicklungskonzept als „Potentialfläche“ dargestellt. Auch der Landschaftsplan stellt diese Fläche als „langfristige Entwicklungsmöglichkeit für Wohnbauflächen“ dar.

Von daher bestehen aus ortsplannerischer und städtebaulicher Sicht keine Bedenken gegen eine Realisierung als Wohnbaufläche. Die Erschließung dieser Fläche würde eine sinnvolle Arrondierung der Ortslage darstellen.

Gemäß regionalplanerischer Vorgaben hat die Gemeinde Heidekamp noch einen verfügbaren Entwicklungsrahmen von 24 Wohneinheiten. Werden die 6 WE aus dem B 6 abgezogen, der 2015 rechtskräftig werden soll, verbleiben 18 WE. Nach neuerlicher Rücksprache mit dem Amt Nordstormarn wird seitens der Gemeinde eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 (Bebauung der rückwärtigen Grundstücksteile), aufgrund einer Abfrage bei den entsprechenden Grundstückseigentümern, nicht weiter verfolgt, so dass es bei den möglichen 18 WE bis 2025 verbleibt.

Sofern es bei den angegebenen 20 WE bei Realisierung der Kathenkoppel verbleibt, wird aus Sicht des Kreises die Umsetzung positiv gesehen.

2. Landschaftspflege:

Aus Sicht der uNB bestehen zur Fläche „Kathenkoppel“ (P6) auf dem Flurstück 42/86, Flur 3, Gemarkung Heidekamp bei Einhaltung eines entsprechenden Abstandes zum bestehenden Knick keine Bedenken. Diese Fläche ist bereits im Landschaftsplan als Bauoption enthalten.

3. Wasserwirtschaft:

Aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Hemmnisse gegen einen geplanten B-Plan auf der Kathenkoppel.

Einschränkend ist aber zu sagen, soweit sich die Gemeinde darum Gedanken macht, wo die notwendige Regenwasserrückhalteanlage geplant werden soll.

Beim ersten Durchlauf des Bebauungsplanes waren Anlagen zur Regenwasserbehandlung nicht vorgesehen. Zu so einem B-Plan würde es wieder eine Ablehnung geben. Es wird in diesem Zusammenhang auf die letzte Stellungnahme des Kreises verwiesen.

4. Bodenschutz:

Zu der vorliegenden Planungsanfrage der Gemeinde Heidekamp bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Stormarn keine grundsätzlichen Bedenken.

Jedoch wird für die weitere Planung folgendes empfohlen:

Der Erlass des MELUR vom 18.06.2010 regelt die Aufgaben der unteren Bodenschutzbehörden (UBB) in Planungs- und Zulassungsverfahren nach BauGB. Diese gliedern sich in den Bereich des vorsorgenden und des nachsorgenden Bodenschutzes. Ein künftiger Umweltbericht hätte die Belange des Bodenschutzes wie folgt aufzunehmen:

4.1. Vorsorgender Bodenschutz:

Ziel des vorsorgenden Bodenschutzes ist es, die in §2 Bundesbodenschutzgesetz genannten Bodenfunktionen, insbesondere die natürlichen Bodenfunktionen, die Bedeutung durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, zu schützen. Da Böden weitgehend nicht erneuerbar sind, gilt es mit ihnen schonend und sparsam umzugehen.

Im Begründungstext zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Heidekamp ist auf der Grundlage des schleswig-holsteinischen Leitfadens „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ und den Karten aus dem Agrar- und Umweltatlas in der Rubrik Boden/Bodenbewertung (www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php) zu erarbeiten, ob und welche Böden im Rahmen der Planung verbraucht werden.

Neben einer Beschreibung der Bodenbeschaffenheit muss im Weiteren eine Differenzierung der Folgen der Planung im Hinblick auf den Bodenverbrauch, den Verlust der Bodenfunktion (Versiegelung, Bodenabtrag etc.) und eine Darstellung der vorsorgenden Maßnahmen erfolgen.

Nach Möglichkeit sind wertvollere Bodenbereiche durch entsprechende Planung bevorzugt zu erhalten (z. B. durch Grünstreifen oder Sukzessionsflächen oder aus der Planung herauslassen) und weniger wertvolle Bereiche bevorzugt zu beanspruchen.

4.2. Nachsorgender Bodenschutz:

Mit Stand vom obigen Datum liegen für die von der Planung betroffenen Flurstücke keine Eintragungen in das Boden- und Altlastenkataster des Kreises Stormarn vor.

2. Stellungnahme des Kreises Stormarn FD Planung und Verkehr, Stellungnahme für Landesplanungsbehörde vom 10.06.2016

Kreis Stormarn

Der Landrat

Fachbereich 5, Fachdienst Planung und Verkehr



Bebauungsplan Nr. 2 und 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidekamp

hier: Planungsmitteilung gemäß § 11 Abs.1 Landesplanungsgesetz

Stellungnahme des Kreises

Mit den vorgelegten Entwürfen der Bauleitpläne der Gemeinde Heidekamp sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von rd. 15 Wohnbaugrundstücken geschaffen werden. Des Weiteren sollen die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 2 getroffenen Festsetzungen an den am Schulsteig vorhandenen Bestand angepasst werden. Bei weiterer Planbearbeitung sind aus Sicht des Kreises die nachfolgend aufgeführten Anregungen und Bedenken entsprechend zu berücksichtigen:

1. Städtebau:

1.1

Wie bereits seitens des Kreises in mehreren Stellungnahmen dargelegt, bestehen gegen die Ausweisung von Bauflächen auf dieser Fläche keine ortsplanerischen und städtebaulichen Bedenken.

Ich verweise des Weiteren auf den Ortstermin am 26.08.2015, indem es u.a. seitens der Landesplanung für erforderlich gehalten wurde, das Dorfentwicklungskonzept entsprechend zu aktualisieren. Inwieweit die Aussagen auf der Seite 6 der Begründung ausreichend erscheinen, bleibt im weiteren Verfahren abzuwarten.

In dem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass nach der landesplanerischen Stellungnahme vom 03. November 2014, indem die Landesplanung darlegt, dass sie eine abschließende Stellungnahme zunächst zurückhält, noch einmal hätte beteiligt werden müssen. Von daher bekommt die Landesplanung eine Stellungnahme des Kreises zu diesem Verfahrensschritt.

1.2

Unter 1.2 der Begründung wird u.a. dargelegt, dass in der Gemeinde Heidekamp noch 18 Wohneinheiten möglich sind. Nach dem letzten Stand vom 31.12.2014 hat die Gemeinde noch einen Entwicklungsrahmen von 27 Wohneinheiten. Neuere Zahlen liegen m.E. noch nicht vor. Werden bereits in Planung befindliche Wohneinheiten entsprechend berücksichtigt, ist dieses in der Begründung näher darzulegen.

1.3

Des weiteren muss es unter dieser Ziffer heißen: „.....Entwicklungsrahmen bis zum Jahr 2025 beträgt 15%,....“

1.4

Auf der Seite 6 der Begründung werden Aussagen zu den einzelnen Flächen im Dorfentwicklungskonzept getroffen und mit P4, P5 und P7 bezeichnet. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit empfehle ich dringend einen Lageplan mit den Potenzialflächen in die Begründung aufzunehmen.

1.5

Unter der Ziffer 3.3.1 der Begründung wird u.a. dargelegt, warum angeblich keine Hausgruppen oder Mehrfamilienhäuser nachgefragt werden bzw. dem dörflichen Charakter widersprechen. Das vom Kreis beauftragte Gutachten „Anpassungsstrategie für den Siedlungs- und Wohnungsbau im demographischen Wandel im Kreis Stormarn“ widerlegt gerade diese aufgeführten Gründe. U.a. werden gerade kleinere Wohneinheiten in Mehrfamilienhäuser von Singels, Senioren und jungen Menschen enorm nachgefragt, auch im ländlichen Bereich. Auch wurden Beispiele von Mehrfamilienhäusern gezeigt, die in eine dörflich geprägte Struktur passen.

Von daher wird es seitens des Kreis bedauert, dass die Gemeinde Heidekamp den Handlungsempfehlungen des Kreises (Seite 47 ff) - bis auf die Erstellung eines Dorfentwicklungskonzeptes – nicht weiter folgt.

1.6

Unter 1.1 der Begründung wird dargelegt, dass die Gemeinde die Aufstellung einer 34. Änderung beschlossen hat. Ich weise darauf hin, dass es sich hierbei um die 7. Änderung handelt.

1.7

Es sollte analog der Bebauung an der Schulstraße ebenfalls geprüft werden, ob die Bebauung östlich der Reinfeldler Straße nicht auch eher dem Gebietscharakter eines Wohngebietes entspricht. Der Geltungsbereich wäre dann entsprechend zu vergrößern.

2.Landschaftspflege:

Aus Sicht der uNB bestehen zur Bebauung Kathenkoppel keine grundsätzlichen Bedenken. Diese Fläche ist bereits im Landschaftsplan als Bauoption enthalten.

Folgende Aspekte/Details sind im Zuge der weiteren Planung zu berücksichtigen:

2.1

Erschließung/Baustellenzufahrt:

Nach den Erläuterungen zum B-Plan ist die Erschließung über den Anschluss an den Schulsteig gesichert. Aus nicht näher bezeichneten Gründen soll der Baustellenverkehr jedoch über eine Baustraße über Gebiet der Stadt Reinfeld erfolgen. Aus naturschutzrechtlicher Sicht stellt die Errichtung einer Baustraße einen Eingriff dar. Gemäß § 15 (1) BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Hierbei gelten per Gesetz Beeinträchtigungen als vermeidbar, soweit zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck an gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind. Aus der Begründung ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen eine Baustellenzufahrt über den Schulsteig nicht möglich oder zumutbar ist. Gleichfalls ist aktuell nicht bekannt, ob aus verkehrlicher/verkehrsrechtlicher Sicht ein Anschluss an die L71 erfolgen darf und die Stadt Reinfeld ihr Einverständnis zu einer temporären Erschließung über ihr Gemeindegebiet erklärt hat. Die Voraussetzungen sind im weiteren Verfahren zu klären und bilden die Grundlage für eine naturschutzrechtliche Entscheidung über die Zulässigkeit der geplanten Baustraße.

2.2

Knickschutz:

Zum südlich angrenzenden Knick ist ein ausreichender Abstand einzuhalten, um die mit dem Heranrücken der Bebauung und der daraus resultierenden intensiven Nutzungen und Störwirkungen verbundenen Beeinträchtigungen zu minimieren. Bei einer Nutzung als Gartenfläche bis an den Knick heran ist davon auszugehen, dass die Lebensraumfunktion eines Knicks für die Tierwelt aufgrund des unmittelbar an den Knick angrenzenden gärtnerisch gestalteten Bereiches des Grundstücks und die absehbare bestimmungsgemäße Nutzung des Gartens als Wohn- und Erholungsraum für die Bewohner deutlich eingeschränkt ist. Die gärtnerische Nutzung des angrenzenden Grundstücksbereiches und vor allem der regelmäßige Aufenthalt von Menschen in unmittelbarer Nähe des Knicks werden verhindern, dass sich in der erforderlichen relativen Ungestörtheit die für das Biotop Knick typische Fauna ansiedeln oder erhalten kann. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die mit der Bewirtschaftung einer landwirtschaftlichen Fläche verbundene Störung nicht annähernd die Störqualität der Situation auf einem Privatbaugrundstück erreichen wird, die sich dadurch äußert, dass dauerhaft innerhalb eines Abstandes von wenigen Metern ein Hausgarten unterhalten und von den dort lebenden Menschen mitbewohnt wird. Der Knick wird durch diese dauerhaften Störungen, in seiner funktionalen Bedeutung für den Naturhaushalt deutlich eingeschränkt¹.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des angrenzenden Knicks durch Störeffekte wird im konkreten Fall ein Knickschutzstreifen von mind. 5m Breite für erforderlich gehalten, der nicht den einzelnen Bugrundstücken zugeschlagen werden darf. Sollten solche Regelungen aus nachvollziehbar darzulegenden Gründen nicht durchführbar sein, sind die aus Festsetzungen des B-Planes resultierenden erheblichen Knickbeeinträchtigungen auszugleichen. Da eine Beeinträchtigung hier nur einseitig gegeben wäre, könnte in diesem Fall ein reduzierter Ausgleichsfaktor von 1:0,5, bezogen auf die betroffene Knicklänge angesetzt werden. Als Ausgleichsmaßnahme käme prinzipiell die Anlage neuer linearer Gehölzstrukturen (vorzugsweise Knicks, ggf. auch Hecken, Baumreihen, Ufergehölze) an geeigneter Stelle in Frage.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass im Hinblick auf den gesetzlichen Knickschutz kein gemeindlicher Abwägungsspielraum besteht. Details sollten daher im weiteren Verfahren mit der uNB abgestimmt werden.

2.3

Eingriffs-/Ausgleichsregelung:

Aus Sicht der uNB ist eine Anrechnung des Knickschutzstreifens als Ausgleichsmaßnahme nicht angemessen. Hierbei handelt es sich um eine notwendige Schutzmaßnahme und nicht um einen Ausgleich. Zudem ist die Ausgleichsleistung fragwürdig, da in dem 3 m breiten Streifen keine effektive Aufwertung der Funktionen des Naturhaushaltes zu erwarten ist. Die Ausgleichsleistungen sollten daher in der Gesamtheit auf einer externen Ausgleichsfläche erbracht werden. Die anerkannte Ökokontofläche Stavenkamp auf dem Gebiet der Stadt Reinfeld bietet hierzu entsprechende Möglichkeiten.

3.Emissionen/Immissionen:

Grundsätzlich bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine Bedenken bei den beiden o.g. Planungsvorhaben.

Der westliche Bereich des Planungsgebietes wird vorerst als Hauskoppel und Spielwiese ausgelobt. Eventuell soll zu einem späteren Zeitpunkt weiteres Bauland erschlossen werden.

Das Gesundheitsamt bittet zu bedenken, dass eventuell Emissionen ähnlich wie durch eine Freizeitanlage auf die Bewohner einwirken können.

Es sollte sich bei der weiteren Planung an der Freizeitlärmrichtlinie für Schleswig-Holstein orientiert werden.

4.Wasserwirtschaft:

Gegen den B-Plan 2 bestehen **Bedenken**, weil kein Bereich dargestellt ist, in dem das Niederschlagswasser behandelt werden könnte.

Aussagen, die eine Rückhaltung im B-Plangebiet als nicht notwendig erscheinen ließen, sind im Text nicht enthalten. Dabei **könnte** es sich um Aussagen handeln: "Das anfallende Niederschlagswasser kann auf den Grundstücken versickert werden, ein Anschluß an eine Regenwasserkanalisation wird deshalb nicht vorgesehen."

Da zu dem Thema Niederschlagswasserbeseitigung, aber auch der Standartpassus zum Grundwasser keine Aussagen gemacht werden, kann nur allgemein festgestellt werden, ein Trinkwasserschutzgebiet liegt nicht vor, ein Gewässer liegt im B-Plangebiet nicht vor, ein leistungsfähiger Vorfluter für die Übernahme des Niederschlagswassers liegt nicht vor, andere wasserrechtliche Belange werden im Moment nicht gesehen.

5.Verkehr:

5.1

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Aufteilung der Oberfläche, wie im Querschnitt dargestellt, die eigentliche Funktion eines Verkehrsberuhigten Bereiches, nämlich die gleichberechtigte Teilnahme aller Nutzer am Straßenverkehr auf der gesamten Fahrbahn, widerspricht. Die Aufteilung der Verkehrsfläche in eine mittige Asphaltfläche und einen seitlichen Pflasterstreifen suggeriert dem Verkehrsteilnehmer eine Fahrbahn und einen Fußweg. Es wird empfohlen, auf die Darstellung einer Aufteilung zu verzichten und im

Rahmen der Erschließungsplanung durch die wechselseitige Anordnung des Pflanz- und Parkstreifens eine Verkehrsberuhigung herbeizuführen.

5.2

Zur Konkretisierung der Planzeichnung wird die Vermaßung der Wendeanlage empfohlen. Der Durchmesser sollte für das Wenden eines Müllsammelfahrzeugs ausgelegt sein und gemäß den Empfehlungen der Abfallwirtschaftsgesellschaft Südholstein (AWSH) mindestens 20,00 m betragen zuzüglich eines Freiraums von 1,00 m an der Außenseite der Wendeanlage für Fahrzeugüberhänge.

6.Brandschutz:

Gegen die Realisierung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.

Nachfolgend aufgeführte Hinweise sind jedoch zu berücksichtigen:

Es liegen keine Angaben zur Löschwasserversorgung vor.

Die erforderliche Löschwassermenge aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung und/oder eine andere ausreichende Löschwasserverfügbarkeit in einem Radius von 300 m Umkreis – der Grundschatz – sollte unter Angabe der Ergiebigkeit– bezogen auf die geplante Bebauung angegeben werden.

Nach § 2 BrSchG haben die Gemeinden für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Die Löschwasserversorgung ist gem. § 123 Abs. 1 Baugesetzbuch von der Gemeinde bei der Erschließung zu berücksichtigen.

3. Stellungnahme des Kreises Stormarn FD Planung und Verkehr, Träger öffentlicher Belange vom 10.06.2016

52/

Bad Oldesloe, den 09.06.2016

Stellungnahme

als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidekamp
Planungsstand: 09.05.2016

Mit dem vorgelegten Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidekamp sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von rd. 15 Wohnbaugrundstücken geschaffen werden. Des Weiteren sollen die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 2 getroffenen Festsetzungen an den am Schulsteig vorhandenen Bestand angepasst werden.

Bei weiterer Planbearbeitung sind aus Sicht des Kreises die nachfolgend aufgeführten Anregungen und Bedenken entsprechend zu berücksichtigen:

1. Städtebau:

1.1

Wie bereits seitens des Kreises in mehreren Stellungnahmen dargelegt, bestehen gegen die Ausweisung von Bauflächen auf dieser Fläche keine ortsplannerischen und städtebaulichen Bedenken.

Ich verweise des Weiteren auf den Ortstermin am 26.08.2015, indem es u.a. seitens der Landesplanung für erforderlich gehalten wurde, das Dorfentwicklungskonzept entsprechend zu aktualisieren. Inwieweit die Aussagen auf der Seite 6 der Begründung ausreichend erscheinen, bleibt im weiteren Verfahren abzuwarten.

In dem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass nach der landesplanerischen Stellungnahme vom 03. November 2014, indem die Landesplanung darlegt, dass sie eine abschließende Stellungnahme zunächst zurückhält, noch einmal hätte beteiligt werden müssen. Von daher bekommt die Landesplanung eine Stellungnahme des Kreises zu diesem Verfahrensschritt.

1.2

Unter 1.1 der Begründung wird dargelegt, dass die Gemeinde die Aufstellung einer 34. Änderung beschlossen hat. Ich weise darauf hin, dass es sich hierbei um die 7. Änderung handelt.

1.3

Unter 1.2 der Begründung wird u.a. dargelegt, dass in der Gemeinde Heidekamp noch 18 Wohneinheiten möglich sind. Nach dem letzten Stand vom 31.12.2014 hat die Gemeinde noch einen Entwicklungsrahmen von 27 Wohneinheiten. Neuere Zahlen liegen m.E. noch nicht vor. Werden bereits in Planung befindliche Wohneinheiten entsprechend berücksichtigt, ist dieses in der Begründung näher darzulegen.

1.4

Des weiteren muss es unter dieser Ziffer heißen: „.....Entwicklungsrahmen bis zum Jahr 2025 beträgt 15%,....“

1.5

Auf der Seite 6 der Begründung werden Aussagen zu den einzelnen Flächen im Dorfentwicklungskonzept getroffen und mit P4, P5 und P7 bezeichnet. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit empfehle ich dringend einen Lageplan mit den Potenzialflächen in die Begründung aufzunehmen.

1.6

Unter der Ziffer 3.3.1 der Begründung wird u.a. dargelegt, warum angeblich keine Hausgruppen oder Mehrfamilienhäuser nachgefragt werden bzw. dem dörflichen Charakter widersprechen. Das vom Kreis beauftragte Gutachten „Anpassungsstrategie für den Siedlungs- und Wohnungsbau im demographischen Wandel im Kreis Stormarn“ widerlegt gerade diese aufgeführten Gründe. U.a. werden gerade kleinere Wohneinheiten in Mehrfamilienhäuser von Singels, Senioren und jungen Menschen enorm nachgefragt, auch im ländlichen Bereich. Auch wurden Beispiele von Mehrfamilienhäusern gezeigt, die in eine dörflich geprägte Struktur passen.

Von daher wird es seitens des Kreis bedauert, dass die Gemeinde Heidekamp den Handlungsempfehlungen des Kreises (Seite 47 ff) - bis auf die Erstellung eines Dorfentwicklungskonzeptes – nicht weiter folgt.

1.7

Es sollte analog der Bebauung an der Schulstraße ebenfalls geprüft werden, ob die Bebauung östlich der Reinfeldler Straße nicht auch eher dem Gebietscharakter eines Wohngebietes entspricht. Der Geltungsbereich wäre dann entsprechend zu vergrößern.

2.Landschaftspflege:

Aus Sicht der uNB bestehen zur Bebauung Kathenkoppel keine grundsätzlichen Bedenken. Diese Fläche ist bereits im Landschaftsplan als Bauoption enthalten.

3.Emissionen/Immissionen:

Grundsätzlich bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine Bedenken bei den beiden o.g. Planungsvorhaben.

Der westliche Bereich des Planungsgebietes wird vorerst als Hauskoppel und Spielwiese ausgelobt. Eventuell soll zu einem späteren Zeitpunkt weiteres Bauland erschlossen werden.

Das Gesundheitsamt bittet zu bedenken, dass eventuell Emissionen ähnlich wie durch eine Freizeitanlage auf die Bewohner einwirken können.

Es sollte sich bei der weiteren Planung an der Freizeitlärmrichtlinie für Schleswig-Holstein orientiert werden.

4. Stellungnahme des Kreises Stormarn FD Planung und Verkehr vom 22.11.2018

Städtebau:

Nachdem die mögliche Anzahl der Wohneinheiten durch die Reduzierung der Doppelhausbebauungen gesenkt wurde und damit der vorgegebene regionalplanerische Entwicklungsrahmen eingehalten wird, bestehen diesbezüglich keine städtebaulichen und ortsplanerischen Bedenken.

Landschaftspflege:

Folgende Aspekte/Details sind im Zuge der weiteren Planung zu berücksichtigen:

Erschließung/Baustellenzufahrt:

Für die Errichtung der Baustraße ist eine eigenständige naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich und bei der uNB mindestens 3 Monate vor dem geplanten Baubeginn gesondert zu beantragen. Im Antrag sind Angaben zur Notwendigkeit der Baustraße, zur Bauausführung und zum Zeitrahmen zu machen und ein vermaßter Lageplan sowie eine genaue Eingriffs-/Ausgleichsbilanz mit Angabe zu Ausgleichsmaßnahmen beizufügen. Neben der Versiegelung sind auch ggf. notwendige Aufweitungen von Knickdurchbrüchen zu bilanzieren und auszugleichen.

Knickschutz:

Die Gemeinde hat sich bewusst entschieden, dem vorhandenen Knick einen Schutzstreifen vorzulagern, der nicht den Baugrundstücken zugeschlagen wird. Durch die Festsetzung der Entwicklung von Gras- und Krautfluren geht die Gemeinde davon aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Knicks ausgeschlossen werden können. Dies bedeutet für die Gemeinde einen erhöhten Kontrollaufwand, um die Wirksamkeit der Festsetzung sicherzustellen und Verstöße gegen die Festsetzung, z.B. bei Ablagerung von Gartenabfällen etc., zu ahnden. Zur Vermeidung solcher Konstellationen empfiehlt die uNB bei Knicks in Randlage zu Baugebieten grundsätzlich, vorausschauend die zu erwartenden Beeinträchtigungen auszubilanzieren.

Eingriffs-/Ausgleichsregelung:

Die Ausgleichsleistungen sollen gemäß Begründung zum B-Plan auf dem Ökokonto Stavenkamp in Reinfeld erbracht werden. Hierbei handelt es sich um ein von der uNB Stormarn anerkanntes Ökokonto. Der uNB ist zur Ausbuchung mit Rechtskraft des B-Planes ein entsprechender Gestattungsvertrag mit dem Träger des Ökokontos über die ermittelte Punktzahl von 2.720 vorzulegen.

Wasserwirtschaft:

Gegen die Versickerung des Niederschlagswassers auf den einzelnen Grundstücken, spricht erst mal nichts, wenn die Gemeinde das hat untersuchen lassen. Jedoch ohne Vorlage der Untersuchung kann der FD Wasserwirtschaft keine qualifizierte Aussage dazu treffen.

Die Zustimmung ergeht nur auf die Aussage „wenn durch die Gemeinde nachgewiesen, dann durch die Gemeinde bei Nichtfunktionieren auch zu vertreten.“

Was noch bedenklich erscheint, ist, dass keine Entwässerung der Erschließungsstraße beschrieben wird. Das Straßenwasser soll ja wohl nicht bei den Privatanliegern versickert werden.

Seitens des FD Wasserwirtschaft wird erst eine Zustimmung gegeben, wenn der Verbleib des Wassers nachgewiesen wird. Des Weiteren fehlen die Standardaussagen zum Grundwasserschutz in Bezug auf Dränagen.

Brandschutz:

Gegen die Realisierung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.

Nachfolgend aufgeführte Hinweise sind jedoch zu berücksichtigen:

Die Erschließungsstraße ist so herzustellen, dass die Anforderungen erfüllt werden, die in der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr– Fassung Februar 2007 -“ aufgeführt sind. Sofern die beiden „Stichstraßen“ nicht für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr befahrbar sein sollen, ist mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen, ob eine Zufahrt aus Gründen des Feuerwehreinsatzes für die jeweils zwei hinteren Grundstücke erforderlich ist.

Verkehr:

Der Einmündungsbereich „Schulsteig“ ist entsprechend einer Grundstückszufahrt (durchgezogener Bordstein) baulich zu gestalten.

Zur Konkretisierung der Planzeichnung sollte die Erschließungsstraße und die Stichstraßen in ihrer Breite vermaßt werden.

Die Wendeanlage hat, gemäß den Empfehlungen der Abfallwirtschaftsgesellschaft Südholstein (AWSH), einen Durchmesser von 20,00 m. Der zusätzlich erforderliche Freiraum von 1,00 m an der Außenseite der Wendeanlage für Fahrzeugüberhänge ist jedoch eingeschränkt durch Parkplätze und eine zu erwartende Einzäunung der Koppel.

5. Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie Schleswig-Holstein vom 23.05.2016

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Schleswig-Holstein
Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und
Technologie

23. Mai 2016

**7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidekamp
Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Heidekamp**
hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Heidekamp bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn folgendes berücksichtigt wird:

Bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen ist die zu erwartende Verkehrsmenge auf der Landesstraße 71 zu berücksichtigen und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen zu schützen.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

**6. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein -
Technischer Umweltschutz vom 19.11.2018**

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Meesenring 9, 23566 Lübeck

Technischer Umweltschutz
Regionaldezernat Südost

Zu den mir vorgelegten o. g. Planungsunterlagen habe ich aus der Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich keine Bedenken.

Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.

7. Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr vom 25.05.2016



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr

Infra I 3



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der Bundeswehr sind berührt, denn das Planungsgebiet liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungs-Radaranlage Elmenhorst.

Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zum Bauvorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter. Allgemeines Wohngebiet, Maximale Firsthöhe bis 9 Meter über Grund.

Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist in diesem Fall nicht weiter notwendig.

Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.

8. Stellungnahme der AG 29 vom 13.06.2016

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnatschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband

Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431/93027, Fax: 0431/92047, eMail: AG-29@LNV-SH.de, Internet: www.LNV-SH.de

Gemeinde Heidekamp

7. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 2

Frühzeitiges Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren.

Die AG-29 wird zu der o. g. Planung derzeit (frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) keine Stellungnahme abgeben. Dies bedeutet jedoch nicht, dass wir unsere Belange durch die Planungen nicht berührt sehen. Die AG-29 behält sich daher vor, im weiteren Verlauf des Beteiligungsverfahrens eine detaillierte Stellungnahme vorzulegen.

Es wird zum o. g. Verfahrensstand der folgende Hinweis bezüglich der Bevölkerungsentwicklung gegeben. Mit Datum vom 31.12.2013 hatte Heidekamp eine Bevölkerung von 425 Personen, am 31.12.2014 415 Personen und am 31.03.2015 410 Personen (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein). Dies bedeutet eine Abnahme von 15 Personen in 15 Monaten. Bei einem geplanten Bau von 15 Wohnhäusern wird mit einem Zuzug von 60 Personen gerechnet (4 Personen pro Wohneinheit). Diese Prognose erscheint – unter Berücksichtigung der o. g. demographischen Zahlen – deutlich überbewertet.

Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind.

Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen.